



Straßenmusik bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

wird grundsätzlich geduldet aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Passanten oder anliegende Geschäftsleute dürfen sich nicht belästigt fühlen.
- Der Standplatz ist ca. alle 30 Minuten zu wechseln (Entfernung mindestens 100 m) und darf am gleichen Tag nicht mehr benutzt werden.
- Verstärkeranlagen werden nicht toleriert.
- es darf keine verkehrsrechtliche Gefährdung vorliegen, z.B. muss der Fußgängerverkehr gefahrlos und ohne Einschränkung passieren können.
- Inventar (außer erforderliche Instrumente) ist nicht erlaubt.
- Nicht gestattet ist der Einsatz von Tieren im Zusammenhang mit dem Musizieren.
- Der Verkauf von eigenproduzierten Tonträgern (z.B. CD's) bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

Natürlich müssen auch weitere gesetzliche Vorgaben wie z.B. die Nachtruhe berücksichtigt werden.

Der geplante Spielzeitraum ist der Tiefbauverwaltung vorab unter Angabe einer Handynummer mitzuteilen, falls Beschwerden eingehen: tiefbauverwaltung@neumarkt.de

Sollten die genannten Kriterien nicht eingehalten werden können ist eine (gebührenpflichtige) Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG erforderlich, die separat zu beantragen ist. Danach folgt eine Prüfung, ob dem Antrag aus Verkehrssicherheitsgründen etc. zugestimmt werden kann. Gegebenenfalls werden auch bestimmte Auflagen festgelegt.

Stand: Juli 2021